



RICHTLINIEN

zur Förderung von Kultur, Sport und Jugendpflege
in der Ortsgemeinde Herxheim

vom 01. Juni 2022

Die Ortsgemeinde Herxheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ihrer Verwaltungskraft die sozialpolitisch wirkenden, kulturtragenden und sporttreibenden Vereine sowie die Jugendgruppen. Die örtlichen Vereine spielen eine wichtige gesellschaftliche Rolle und ihre Aktivitäten werden geschätzt und anerkannt. Die Vereine tragen damit einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung einer generationsgerechten Gemeinde.

I. Allgemeine Richtlinien

Die gemeinnützigen Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugend und Seniorenarbeit und der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf dem sportlichen und gesellschaftlichen Sektor. Sie ermöglichen sinnvoll Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und fördern die soziale Integration durch Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Vereine im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, bei der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und die ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Verbandsgemeinde Herxheim hat.

1.1 Förderungsgrundsätze

Die finanziellen Fördermittel der Gemeinde sollen in erster Linie dafür verwendet werden, den örtlichen Vereinen bei der Schaffung technisch organisatorischer Voraussetzung für Vereinstätigkeit eine Starthilfe zu geben. Deshalb sind investive Vorhaben (Baumaßnahmen, Anschaffungen, größere Instandsetzungen etc.) vorrangig zu unterstützen.

Darüber hinaus soll im Hinblick auf die Auswirkungen des rheinland-pfälzischen Sportförderungsgesetzes auch die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen gefördert werden. Neben Zuschüssen zu den Unterhaltungskosten soll den Vereinen die fachliche Betreuung durch die technischen Einrichtungen der Orts- und Verbandsgemeinde sowie die verwaltungsmäßige Beratung in allen Vereinsangelegenheiten durch die Verbandsgemeindeverwaltung zuteilwerden. Letzteres gilt auch für Vereine ohne eigene Sportanlagen.

Mit dieser umfassenden Hilfe soll u.a. die ungleiche Belastung der Sporttreibenden Vereine bei der Benutzung von Sportanlagen gemildert werden. Ferner soll dadurch die Funktionstüchtigkeit der Sportanlagen gesichert bleiben, um kostspielige Erneuerungsmaßnahmen auf das nach den allgemeinen Formvorschriften übliche Maß zu beschränken.



Zur Förderung der Jugendarbeit sollen aus jugendpflegerischen und pädagogischen Gründen auch die laufenden Aktivitäten der Jugendgruppen (Jugendlager, Freizeiten etc.) finanziell unterstützt werden.

Zuschüsse sind davon abhängig, dass

- 1.10 die kulturtragenden Vereine ihre Arbeit auf die Pflege der Volksmusik, des Chorgesanges und des Brauchtums beziehen oder bzw. und sich der Erwachsenen- und Jugendbildung widmen,
- 1.11 die Sportvereine eine Breitenwirkung haben und die Sportdisziplin in besonderer Weise geeignet ist, der körperlichen und geistigen Erholung zu dienen und
- 1.12 die Veranstaltungen der Jugendgruppen als wertvoll und förderungswürdig anerkannt sind.

1.2 Zuschussberechtigte

Eine Berücksichtigung bei der Vereinsförderung ist nur für solche Vereine möglich, die seit mindestens 2 Jahren bestehen, auf Dauer angelegt sind und die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung nachweisbar ist.

Zuschüsse erhalten nur solche nichtwirtschaftlichen Vereine,

- 1.20 die die Merkmale eines Vereins ausweisen, insbesondere ihre organisatorische Verfassung und die Vereinsziele satzungsrechtlich geregelt haben,
- 1.21 die nach satzungsrechtlicher Bestimmung auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, wobei die Vereinsaktivitäten geeignet sein müssen, das Gemeinwohl zu fördern.

Die Gemeinnützigkeit gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn der Verein eine kirchliche Einrichtung ist oder durch Bescheid des Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt worden ist. Kirchliche Vereine erhalten keine Zuschüsse, wenn sie ausschließlich kirchliche Aufgaben wahrnehmen;

- 1.22 die dem Kulturring als Mitglied angehören; bei Jugendgruppen muss der örtliche Jugendverband, dem die Jugendgruppe angehört, Mitglied des Kulturringes sein.

Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:

- a) Politische Parteien im Sinne von *Art. 21 GG*,
- b) Religionsgemeinschaften, Kirchen,
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von *§22 BGB*,
- d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben
- e) und Fördervereine.



1.3 Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1.30 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

1.300 mögliche Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis etc.) und Verbände (z.B. Sportbund) in Anspruch genommen sind; die Ausschöpfung dieser Zuschussquellen wird nicht gefordert, wenn der mögliche Zuschuss innerhalb einer für die Durchführung der Maßnahme zumutbaren Wartezeit nicht erlangt werden kann und die Finanzierung anderweitig gesichert ist;

1.301 die Vereine sämtliche eigene Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft und unaufgefordert (bei Vorlage des Jahresabschlusses) Einblick in die Vermögensanlage gegeben haben und

1.302 die Vereine von ihren Mitgliedern – Schüler und Studierende ausgenommen – einen Mitgliedbeitrag von mindestens 3 € monatlich erheben, wobei eingeräumt wird, dass aus sozialen Gründen einzelne Mitglieder des Vereins einen geringeren Beitrag zahlen.

1.31 Der Träger eines mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde errichteten Bauvorhabens ist verpflichtet, die Einrichtung auf Ersuchen der Gemeinde anderen Vereinen in der Gemeinde sowie den Schulen für örtliche und überörtliche Veranstaltungen gegen angemessene Erstattung der Auslagen zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch die eigene Vereinsarbeit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

1.32 Die Zuschussempfänger haben sich ferner zu verpflichten, bei öffentlichen Anlässen der Orts- und Verbandsgemeinde den erbetenen vereinspezifischen Beitrag bei der Gestaltung des Rahmenprogrammes unentgeltlich zu geben.

II. Zuschussfähige Kosten

2.1 Gesang-, Musik- und Heimatvereine

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören:

Zweck	Zuschusshöhe
Bauliche Maßnahmen sowie vermögenswirksame Anschaffungen (z.B. Musikinstrumente, Kostüme, vereinspezifische Kleidung, Sport- und Übungsgeräte etc.)	Werden von Fall zu Fall unter Beachtung der Finanzierungsmöglichkeiten des Antragstellers festgesetzt Für vereinspezifische Kleidung: Zuschuss in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Kosten Für vereinseinheitliche Kleidung: Zuschuss in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Kosten
Chorleiter und Dirigenten sowie für Anschaffung von Liedgut und Noten	50% der als zuschussfähig anerkannten Kosten, höchstens bis zu einer Summe von monatlich 200€
Leitung einer Jugendgruppe	100€



Vereinsinterne Jugendarbeit	50€
Kirchenchöre, die außerhalb ihrer kirchlichen Aufgaben die Pflege des Chorgesanges wahrnehmen	25% der zuschussfähigen Kosten

2.2 Sportvereine

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören:

2.20 die Kosten für die Ausbildung von Übungsleitern für die Jugend- und Breitenarbeit;

2.21 die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen;

2.22 die Kosten für die Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten;

2.23 die Kosten für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen in folgendem Umfang:

Zweck	Zuschusshöhe
Verbrauchsgebühren: Sportanlagen, Dusche, Umkleieräume, WC	75%
Flutlichtanlagen an Freilandsportflächen	100%
Berieselung der Sportflächen	100%
Anschaffung von Pflegegeräten	50%
Frühjahrsinstandsetzung bzw. Regenerierung der Sportflächen	50%

2.230 Verbrauchsgebühren der Versorgungsbetriebe (Strom, Wasser, Abwasser) für die Sportanlagen – ohne Hallen – und Sanitäreinrichtungen (Umkleide, Dusche, WC) und für Flutlichtanlagen an Freilandsportflächen

2.231 Kosten der Berieselung der Sportflächen

2.232 Kosten für die Anschaffung von für Sport- und Außenanlagen notwendigen Pflegegeräten

2.233 Kosten für die nach den geltenden Normen regelmäßig durchzuführende Regenerierung der Sportflächen.

2.3 Jugendgruppen

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören:

2.30 die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur Schaffung von Jugendräumen; Vorhaben, die mit der Jugendpflegearbeit nur teilweise zusammenhängen, werden nicht gefördert (Vereinsräume mit Wirtschaftsbetrieb etc.);



2.31 die Kosten für die Anschaffung von Zelten, Lern- und Arbeitsmitteln für die Jugendarbeit;

2.32 die Kosten für die Jugendpflegearbeit, insbesondere für folgende Veranstaltungen:
- Jugendgruppenleiterlehrgänge,
- Seminare,
- Zeltlager,
- Freizeiten und Wanderungen,
- Kurzfreizeiten.

2.4 Sonderregelung für alle Vereine mit eigenen baulichen Anlagen

Soweit Vereine direkt oder indirekt zu Abwasserbeiträgen im Rahmen der Großkläranlage (Gruppenlösung) und der Sanierungsmaßnahmen für die Abwasserbeseitigung veranlagt werden, gewährt die Ortsgemeinde Zuschüsse in Höhe der tatsächlich entstehenden Beiträge. Die Abwicklung erfolgt im Verrechnungswege.

III. Zuschusshöhe

3.1 Die Zuschüsse für bauliche Maßnahmen sowie für vermögenswirksame Anschaffungen (z.B. Musikinstrumente, Kostüme, vereinsspezifische Kleidung, Sport- und Übungsgeräte etc.) werden von Fall zu Fall unter Beachtung der Finanzierungsmöglichkeiten des Antragsstellers wobei der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel festgesetzt.

Gemäß Grundsatzbeschluss des Ortsgemeinderates Herxheim vom 16.03.1994 gewährt die Ortsgemeinde Herxheim für die Anschaffung vereinsspezifischer Kleidung (Uniformen) einen Zuschuss in Höhe von 30% und für vereinseinheitliche Kleidung (keine Trainingsanzüge o.ä.) mit 20% der zuwendungsfähigen Kosten.

3.2 Die Zuschüsse zu den Honoraren für Chorleiter und Dirigenten sowie für die Anschaffung von Liedgut und für Noten betragen 50% der als zuschussfähig anerkannten Kosten.

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Herxheim vom 07.06.1993 fördert die Ortsgemeinde Herxheim ab 1993 auch Kirchenchöre, die außerhalb ihrer kirchlichen Aufgaben die Pflege des Chorgesanges wahrnehmen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 25% der zuschussfähigen Kosten.

Zuschussfähig sind die Kosten für das Honorar von Chorleitern der Gesangvereine und Dirigenten von Musikvereinen bis zu einer Summe von monatlich 200,00€. Das Honorar für die Leitung einer Jugendgruppe wurde auf monatlich 100,00€ für vereinsinterne Jugendarbeit auf 50,00 € festgesetzt.

3.3 Die Zuschüsse zu den laufenden Unterhaltungskosten an Vereine mit eigenen Sportanlagen (Ziffer 2.23) werden wie folgt festgesetzt:

3.31 Verbrauchsgebühren (Ziffer 2.230)

Zweck	Zuschusshöhe
Sportanlagen, Duschen, Umkleieräume, WC	75%



Flutlichtanlagen an Freilandsporflächen	100%
Berieselung der Sportflächen (Ziff. 2.231)	100%
Anschaffung von Pflegegeräten (Ziff. 2.232)	50%
Frühjahrsinstandsetzung bzw. Regenerierung der Sportflächen (Ziff. 2.233)	50%

- 3.4 Die Zuschüsse für jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendgruppen werden in Höhe der vom Kreisjugendamt im Rahmen der Richtlinien des Landkreises bewilligten Kreiszuschusses als ergänzende Hilfe gewährt.
Zur Anschaffung von Zelten und Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit werden Zuschüsse in Höhe von 20% der vom Kreisjugendamt im Rahmen der Richtlinien des Landkreises anerkannten Aufwendungen bewilligt. Gewährt das Kreisjugendamt nach den Richtlinien des Landkreises für die jeweilige Anschaffung keinen Zuschuss, erhöht sich der Zuschusssatz der Gemeinde auf 40% der Anschaffungskosten.
- 3.5 Die Zuschüsse für Faschingsvereine werden für Saaldekorationen zu 50% maximal jedoch bis zu 250€ gewährt.

IV. Investitionskostenzuschüsse

- 4.1 Für Neubauten, Erweiterungen oder Erneuerungen von baulichen Anlagen (z.B. Vereinsheim) kann die Ortsgemeinde auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss gewähren. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden und der Zuschuss muss bewilligt sein, bevor die Maßnahme begonnen wird, andernfalls verfällt der Zuschuss ersatzlos. Anträge auf einen Investitionskostenzuschuss sollten bis zum 30. September des Vorjahres gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Fachbereich Organisation in Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
- 4.2 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Baumaßnahmen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Dazu gehören beispielweise Baumaßnahmen für Übungsräume, Toilettenanlagen, Lagerräume für vereinspezifische Geräte und Materialien.
- 4.3 Nicht gefördert werden
- Bau oder Instandsetzung von Club- und Wirtschaftsräumen einschließlich Einrichtung, soweit diese mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden sollen, sowie Wohnungen.
 - Einrichtungsgegenstände wie Tische, Schränke, Stühle u. ä.
 - Kücheneinrichtungen
 - Außenanlagen
- 4.4 Die Ortsgemeinde bezuschusst unter den vorgenannten Bedingungen nur Investitionsmaßnahmen ab einem Umfang von 1.500€. Der Zuschuss wird bis maximal 20% der notwendigen Baukosten gefördert und der Höchstförderbetrag je Bauprojekt beläuft sich auf maximal 30.000€. Jeder Verein kann nur einmal in 2 Jahren gefördert werden. Für die Erbringung von Eigenleistungen (u. a. Personalaufwand) wird 10€ pro Stunde als Zuschuss erstattet.



V. Antragsverfahren

- 5.1 Zuschussanträge sind bis zum 30.09. des **Vorjahres** über das Förderportal auf der Homepage bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:
- Genehmigter Plan (soweit vorhanden und der Sache nach notwendig),
 - Prüfungsfähiger Kostenvoranschlag,
 - Finanzierungsplan mit allen Nachweisen (Zuschüsse, Darlehen, Eigenleistungen, Eigenmittel usw.),
 - Nachweis über das Vermögen,
 - Zahl der Mitglieder aufgeschlüsselt nach aktiven und passiven,
 - Nachweis der Mitgliedschaftsbeiträge,
 - Jahresabschluss

Nach der Frist werden keine Zuschussanträge mehr angenommen und es wird keine Förderung ausgezahlt.

- 5.2 Zuschussanträge für Veranstaltungen der Jugendpflege sind als Abschrift des förmlichen Zuschussantrages an das Kreisjugendamt mit einer Ausfertigung des Bewilligungsbescheides des Kreisjugendamtes unverzüglich einzureichen. Auch die übrigen, in den Zuschussrichtlinien für Kreiszuschüsse aus Jugendpflegemitteln vorgesehenen Unterlagen sind dem Antrag für den Gemeindegewinn beizufügen.

VI. Bewilligung des Zuschusses

- 6.1 Soweit bei investiven Maßnahmen die im Haushaltsjahr insgesamt erwarteten Gemeindegewinne über den durch den Haushaltsplan vorgegebenen Rahmen hinausgehen, ist eine Prioritätenliste aufzustellen. Als Entscheidungskriterien sind dabei zu beachten:
- 6.10 Die Aktivitäten des Vereins,
 - 6.11 der erkennbare Nutzen der Maßnahme für die Allgemeinheit;
 - 6.12 die dem Antragsteller bisher zuteilgewordenen finanziellen Unterstützungen der Gemeinde,
 - 6.13 die von einem weiteren Zuschussgeber (Land, Landkreis etc.) für das gleiche Vorhaben bereits eingeräumte Dringlichkeitsstufe,
 - 6.14 die Vorteile, die der Antragsteller direkt oder indirekt durch öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde oder durch Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur in der Gemeinde erlangt hat bzw. erwarten kann.
- 6.2 Leistungen der Ortsgemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, kann die Ortsgemeinde zurückfordern. Auf Beschluss des Ortsgemeinderates kann der Verein auf unbestimmte Zeit von der ortsgemeindlichen Förderung ausgeschlossen werden.

VII. Verwendungsnachweis

- 7.1 Bei Anschaffungen ist innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides als Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses eine Übersicht über die



gesamten bezuschussten Aufwendungen mit den dazugehörigen Belegen vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises.

- 7.2 Bei Zuschüssen für Bauvorhaben ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Objektes vorzulegen. Der Zuschuss ist nach Baufortschritt in Teilbeträgen ausbezahlen.
- 7.3 Bei allen Publikationen (Broschüren, Zeitungen, Berichte etc.) muss auf die Förderung der Ortsgemeinde hingewiesen werden.
- 7.4 Im Rahmen der Begehung eines Vereinsjubiläums wird ein einmaliger Zuschuss gezahlt. Der Jubiläumszuschuss richtet sich nach den Jubiläumsjahren und die Anzahl der Jahre muss durch 25 teilbar sein. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.1981 folgendem Orientierungsrahmen zugestimmt:

Zukünftiger Orientierungsrahmen:

Zweck	Zuschusshöhe
25 – 40 jähriges Jubiläum	150€
50 – 70 jähriges Jubiläum	200€
75 – 100 jähriges Jubiläum	250€
Über 100 jähriges Jubiläum	300€

Bei Einweihungen von Vereinsheim, Sportanlagen und ähnlichen Anlässen soll ein Betrag von 200€ als Geldgeschenk vorgesehen werden.

Es ist sinnvoll, dass die Zuwendungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden abgestimmt und in gleicher Höhe vorgesehen werden.

VIII. Rechtsanspruch

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall von diesen Richtlinien abzuweichen.

Antragsberechtigt ist der jeweilige vertretungsberechtigte Vorstand i. S. v. §26 BGB.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 1980 außer Kraft.